Radverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen

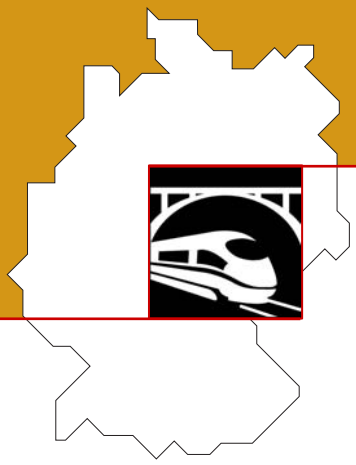

ANLAGE 5

Muster für Nutzungsvereinbarungen

Thüringer Ministerium
für Bau, Landesentwicklung und Medien

Freistaat Thüringen

1 Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht bei der Führung einer Radroute über landwirtschaftliche Wege oder Waldwege auf einen anderen bedarf einer klaren Absprache, welche die Sicherung bei Gefahren zuverlässig garantiert. Im Interesse des Nachweises im Streitfall sind die Absprachen in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Aus dieser muss auch hervorgehen, ob sie sich auf die Feststellung der Gefahren beschränkt oder sie auch die Beseitigung derselben beinhaltet und auf wessen Kosten dies erfolgt. Eine mögliche Formulierung wäre:

> *Die Gemeinde* <einsetzen: Gemeindename> *übernimmt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung die Verkehrssicherung an* <einsetzen: Grundstücksbezeichnung oder genaue Definition des Wegeabschnitts, ggf. mittels Karte in Anlage> *gegen ggf. von dort ausgehende Gefahren und stellt den Eigentümer* <einsetzen: Eigentümer des Wegs bzw. betroffenen Grundstücks> *ausdrücklich von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Wegs entstehen, frei. Erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen werden vor ihrer Planung und Ausführung mit dem Eigentümer der betroffenen Flächen vereinbart und ausschließlich auf Veranlassung und Kosten der Gemeinde realisiert.*

2 Gestattungsvereinbarung zwischen Kommune und (privatem) Eigentümer zur Ausschilderung einer Radroute über einen Privatweg

In der Vereinbarung wird sowohl das Einverständnis zur allgemeinen Benutzung als auch die Verkehrssicherungspflicht und die Duldung der Beschilderung geregelt. Ob und in welcher Höhe ein Entgelt vereinbart wird, obliegt den Vertragsparteien. Ein Beispiel[1] für mögliche Formulierungen wäre:

> ***Vereinbarung über die Ausweisung eines Radverkehrsnetzes***
> *Zwischen dem Kreis/der Gemeinde*
> <einsetzen: Gemeindename/Kreisname>
> *(nachfolgend Kreis/Gemeinde genannt)*
> *und dem Wegeeigentümer*
> <einsetzen: Name des Wegeeigentümers>
> *(nachfolgend Wegeeigentümer genannt)*
> *wird folgende Vereinbarung geschlossen:*

[1] Beispiel entnommen aus: Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen, Hrg. Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Düsseldorf 2006

Präambel

Der <einsetzen: Initiator des Netzes> *und die kommunalen Gebietskörperschaften sind bestrebt, ein Radverkehrsnetz einzurichten. Dazu ist es erforderlich, das Radverkehrsnetz auch über nicht öffentliche Wege zu führen. Die Benutzung dieser Wege wird durch diese Vereinbarung im Einzelfall geregelt.*

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme des Grundstücks des Wegeeigentümers zur Ausweisung, Herstellung und Erhaltung für die Zwecke des Radverkehrsnetzes im Bereich der Gemeinde <einsetzen: Gemeindename> *und die Regelung der notwendigen Beschilderung.*

Der Verlauf des Radverkehrsnetzes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Maßstab 1 : x.000). Über folgende Grundstücke wird das Radverkehrsnetz geführt:

<einsetzen: Grundstücksbezeichnung und spezielle Bezeichnung der in Anspruch genommenen Flächen des Gesamtgrundstücks>.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Wege des Wegeeigentümers sollen künftig als Teil des Radverkehrsnetzes dienen.

Durch die hinzukommende Zweckbestimmung als Radverkehrsnetz wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der in § 1 genannten Wegefläche nicht geändert. Im Verlauf dieses Radverkehrsnetzes wird eine wegweisende und diesen Weg kennzeichnende Beschilderung vorgenommen (Einzelheiten regelt § 5 der Vereinbarung).

Der Wegeeigentümer nimmt bei der Nutzung der Nachbarflächen auf das Vorhandensein des Radverkehrsnetzes auf seinem Weg Rücksicht.

§ 3

Einverständnis zur allgemeinen Benutzung

Der Wegeeigentümer ist mit der Ausweisung und der Benutzung der in § 1 genannten Wege als Radverkehrsnetz einverstanden. Er ist außerdem mit der Aufstellung und der Beibehaltung der Beschilderung, wie sie vom Grund und dem Umfang nach erforderlich ist, einverstanden (vgl. § 5).

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Angelegenheiten, die für das Vorhandensein und den Betrieb des Radverkehrsnetzes auf den Wegeflächen des Wegeeigentümers bedeutsam sind.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht

Durch die Ausweisung der Wege als Teil des Radverkehrsnetzes und den dadurch entstehenden Radfahrverkehr werden keine höheren Anforderungen als bisher an die Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers gestellt.

Alle aufgrund der Eröffnung des Radverkehrsnetzes erforderlichen Maßnahmen obliegen dem Betreiber <einsetzen: konkreter Betreiber, z.B. Kreis oder Gemeinde> *als demjenigen, der den Radverkehr auf dem Weg eröffnet hat.*

Der Betreiber des Radverkehrsnetzes stellt den Wegeeigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Radverkehrsnetzes auf dessen Wegeflächen geltend gemacht werden, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Wegeeigentümers.

§ 5
Beschilderung

Die Beschilderung des Radverkehrsnetzes wird einheitlich vom Kreis/von der Gemeinde nach den einschlägigen Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen vorgenommen. Die Schilderstandorte sind in Anlage Nr. <einsetzen: Nr. der Anlage> *zu dieser Vereinbarung gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.*

Die Kosten für diese Beschilderung und die Unterhaltung trägt <einsetzen: Kreisname oder Gemeindename oder Name des Betreibers des Radverkehrsnetzes>.

§ 6
Entgelt

Für die Ausweisung des Wegs, dessen Benutzung und die Aufstellung der erforderlichen Beschilderung erhält der Wegeeigentümer einmalig <einsetzen: Betrag> *EUR.*

§ 7
Dauer und Kündigung

Die Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

§ 8
Ergänzung oder Änderung

Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist <einsetzen: Ort>.

§ 10
Ausfertigungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

<einsetzen: Liste der Anlagen>

Datum, Unterschrift

für den Kreis/die Gemeinde *für den Wegeeigentümer*